

§. XXV.

Dienst bey Entstehung eines Feuers.

So bald das Signal einer entstandenen Feuersbrunst auf was immer für eine Art gegeben worden ist, so soll auch das erste seyn, daß, wenn die Bürgermiliz in Dienst steht, die jeden Tag zu bestimmende Feuerreserve auf die ihr angewiesenen Plätze ausrücke, um die fernern Befehle zu erhalten. Da man aber auch in Commandierung derselben darauf bedacht seyn muß, daß das Feuer gerade in einem Viertel ausbrechen könnte, wo sich eben an diesem Tage die meisten zur Reserve Commandierten befinden, und sie also aus Nothwendigkeit ihr Eigenthum zu schützen, nicht erscheinen würden, so wird es sehr weislich seyn, Leute aus verschiedenen Gegenden dazu zu beordern, damit wenigstens der größte Theil erscheinen, und dadurch die Aerialgebäude, und die Wohnungen der Commandierenden, und andere wichtige Plätze besetzt werden können. Nebst diesen ziehen die Tags vorher abgekommenen Wachen allezeit wieder auf ihre alten Wachposten, und werden von dort aus zu



den nöthigen Patrouillen verwendet; unterdessen bleiben alle Wachen unter Gewehr, und die Hauptwache beordert sogleich die Tambour den Feuerlärm zu schlagen. Den Befehl wieder abzugeben, erhalten die alten Wachen vom Obercommando. Wenn sich irgendwo auch Cavallerie befindet, so wird sie vorzüglich zur Besetzung der Gassen verwendet.

§. XXVI.

Von täglichen Ordonanzen.

Ordonanzen heißen diejenigen Unterofficiere oder Gemeinen, welche zu der Generalität oder den Staabsofficieren beordert sind, um ihre Befehle weiter zu befördern. Sie müssen durchaus mit Cartouche und Stock, aber ohne Gewehr erscheinen, werden um die Wachablösungszeit abgelöst, und verbleiben jedes Mal, die Nachtzeitstunden ausgenommen, bis sie Abends entlassen werden, und kommen dann wieder früh um die von ihren Herrn erhaltenen Stunde. Die genaue Aufpassung auf das was auszurichten befohlen wird, ist eine Haupteigenschaft der Ordonanzen um keine Verwirrung anzurichten.